

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Verantwortliches Dezernat III			Vorlage Nr.: 339/2019 öffentlich			
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen						
		FBL 1	1.4	6.2				
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Planung und Umwelt							19.09.2019	
Rat							23.09.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Mitteilung Genehmigung des Rhein-Erft-Kreises für neue Kiesabgrabungen in Ahe
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Genehmigung neuer Kiesabgrabungen in Ahe nach Abgrabungsgesetz

Der Antrag einer Abgrabungsfirma vom 04.10.2018 gem. §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zu Ordnung von Abgrabungen – AbgrG NRW auf Gewinnung von Kiesen und Sanden einschließlich der Verlängerung der Herrichtungsbefristung sowie Änderung der Rekultivierung der Kiesgrube Ahe im Bereich Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 208, 209, 217, 44, 45 und 46 wurde am 05.08.2019 durch die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreis genehmigt.

Wesentliche Inhalte des Antrags der Abgrabungsfirma

Der Antrag der Firma besteht aus zwei Bestandteilen:

a) Aufschluss einer neuen Kiesgrube in Ahe

Es wurde ein Antrag auf die Gewinnung von Kiesen und Sanden durch den Aufschluss einer neuen Kiesgrube (2,77 ha) unmittelbar nordwestlich der alten Kiesgrube gestellt (vgl. Anlage).

Vorhaben: Geplant ist der Aufschluss einer ca. 30 m tiefen Grube. Die Abbauzeit soll 9 Jahre betragen mit einer anschließenden Verfüllung- und Rekultivierungszeit von weiteren 7 Jahren. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Während der Abbauzeit wird eine 2 m hohe Lärm-, Sicht- und Staubschutzverwallung errichtet. Alle entsprechenden Gutachten wurden beigelegt.

b) Rekultivierung der alten Kiesgrube Ahe

Es wurde ein Antrag zur Verlängerung der Herrichtungsbefristung sowie zur Änderung des Rekultivierungsplanes der alten Kiesgrube Ahe (3,1 ha) gestellt.

Das ursprünglich geplante und genehmigte Rekultivierungsziel, die Verfüllung und Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, soll geändert werden. Beantragt wird eine weitgehende Verfüllung mit dem Aushub der neuen Grube und der anschließenden Geländemodellierung zur Schaffung eines Biotops unter Belassung des bereits bestehenden und bewachsenen Walls.

Wesentliche Inhalte der Genehmigung und Auflagen

Der Antrag der Abgrabungsfirma wurde im Wesentlichen vollumfänglich genehmigt.

a) Aufschluss einer neuen Kiesgrube Ahe

Die geplante Abgrabung von Kiesen und Sanden auf 2,77 ha wird bis zum 31.12.2029 genehmigt, die Wiederherrichtung als landwirtschaftliche Nutzfläche soll bis zum 31.12.2036 erfolgen.

b) Rekultivierung der alten Kiesgrube Ahe

Die Herrichtungsfrist für die alte Kiesgrube wird bis zum 31.12.2027 verlängert. Das neue Rekultivierungskonzept zur Anlage eines Biotops wird genehmigt. In der alten Grube dürfen keine Auskiesungen mehr erfolgen.

Bedingungen zur Genehmigung u. a.

Für die Nutzung des kommunalen Feldweges als Zu- und Abfahrt zur Kiesgrube muss die Abgrabungsfirma eine Nutzungserlaubnis oder eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW bei der Kreisstadt Bergheim stellen.

Zur Vermeidung eines Rückstaus auf der Landstraße L 276 ist auf der Zuwegung die Möglichkeit von Begegnungsverkehr von zwei LKWs zu schaffen.

Verfahrensverlauf und Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim

Der Antrag der Abgrabungsfirma wurde am 04.10.2018 beim Rhein-Erft-Kreis gestellt. Der Rhein-Erft-Kreis hat die Kreisstadt Bergheim am 29.10.2018 um die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB und die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen seiner Sitzung am 04.06.2018 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, folgenden Beschluss gefasst hat:

„Die besondere Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim durch die ehemaligen Tagebaugebiete und die großflächige Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung soll regionalplanerische Berücksichtigung finden und daher auf die über die Sicherung bestehender Abgrabungsstandorte hinausgehende Festlegung von BSAB (= Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verzichtet werden.“

Vor diesem Hintergrund bereitete die Verwaltung eine entsprechende Stellungnahme an den Rhein-Erft-Kreis vor, in der das Einvernehmen nicht erteilt werden sollte. Im Ergebnis eines intensiven Dialogs mit dem Rhein-Erft-Kreis und nach hausinterner juristischer Prüfung auf Grund der offenen Fragestellungen und der fehlenden abschließenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Thema wurde vom verwaltungsseitigen Versagen des Einvernehmens Abstand genommen. Ein entsprechender Beschluss wäre rechtswidrig und aller Voraussicht nach durch den Rhein-Erft-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet worden.

Der inhaltlich-fachliche Teil der Stellungnahme, in der die Kreisstadt Bergheim ihre Bedenken zum Vorhaben dargelegt hat, wurde jedoch aufrecht erhalten und der Rhein-Erft-Kreis gebeten, diese im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ein förmliches Versagen des Einvernehmens konnte jedoch aus den o. g. Gründen nicht erfolgen.

Zur zukünftigen Steuerung von Abgrabungsgeschehen auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim sei auf die Vorlage Nr. 337/2019 zur **146. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“** in gleicher Sitzung verwiesen.